

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, findet die Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz und in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gleichzeitig die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl) statt.

Die Wahlen dauern von 08:00 bis 18:00 Uhr.

II.

Die **Ortsgemeinde Essenheim** ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	1101 - Essenheim
Wahlraum:	Dalles Café, Kirchstraße 2, 55270 Essenheim
Wahlbezirk 2:	1102 - Essenheim
Wahlraum:	Grundschule Essenheim, Münchhofpforte 20, 55270 Essenheim

In der Ortsgemeinde Essenheim sind alle Wahlräume der Wahlbezirke barrierefrei eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Jugenheim** bildet einen Wahlbezirk (2101 – Jugenheim). Der Wahlraum wird in der Sport- und Gemeindehalle Jugenheim, Schulstraße 5, 55270 Jugenheim eingerichtet. Der Wahlbezirk ist barrierefrei eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Klein-Winternheim** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	3101 - Klein-Winternheim
Wahlraum:	Grundschule Klein-Winternheim, Am Bandweidenweg 3, 55270 Klein-Winternheim
Wahlbezirk 2:	3102 - Klein-Winternheim
Wahlraum:	Haybachhalle, Am Bandweidenweg 1, 55270 Klein-Winternheim
Wahlbezirk 3:	3103 - Klein-Winternheim
Wahlraum:	Haybachhalle, Am Bandweidenweg 1, 55270 Klein-Winternheim

In der Ortsgemeinde Klein-Winternheim sind alle Wahlräume der Wahlbezirke barrierefrei eingerichtet.

Die **Stadt Nieder-Olm** ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	4101 - Nieder-Olm
Wahlraum:	Rathaus, Ratssaal, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm
Wahlbezirk 2:	4102 - Nieder-Olm
Wahlraum:	Grundschule Nieder-Olm, Sporthalle, Burgstraße 15, 55268 Nieder-Olm
Wahlbezirk 3:	4103 - Nieder-Olm
Wahlraum:	Integrierte Gesamtschule, Foyer, Karl-Sieben-Straße 33, 55268 Nieder-Olm
Wahlbezirk 4:	4104 - Nieder-Olm
Wahlraum:	Selztalschule, Sporthalle, Oppenheimer Straße 69, 55268 Nieder-Olm
Wahlbezirk 5:	4105 - Nieder-Olm
Wahlraum:	Kita „Sternschnuppe“, Berliner Straße 26, 55268 Nieder-Olm

Wahlbezirk 6: 4106 - Nieder-Olm
Wahlraum: Kita „Haus der kleinen Künstler“, Am Laushans 15, 55268 Nieder-Olm

In der Stadt Nieder-Olm sind Wahlräume der Wahlbezirke 4101, 4103, 4104, 4105 und 4106 barrierefrei eingerichtet. Der Wahlraum des Wahlbezirks 4102 ist nicht barrierefrei.

Die **Ortsgemeinde Ober-Olm** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: 5101 - Ober-Olm
Wahlraum: Ulmenhalle, Essenheimer Straße 17 A, 55270 Ober-Olm

Wahlbezirk 2: 5102 - Ober-Olm
Wahlraum: Ulmenhalle, Essenheimer Straße 17 A, 55270 Ober-Olm

Wahlbezirk 3: 5103 - Ober-Olm
Wahlraum: Ulmenhalle, Essenheimer Straße 17 A, 55270 Ober-Olm

In der Ortsgemeinde Ober-Olm sind alle Wahlräume der Wahlbezirke barrierefrei eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Sörrenloch** bildet einen Wahlbezirk (6101 – Sörrenloch). Der Wahlraum wird in dem Merkzweckraum (Rathaus), Place de Ludes 10, 55270 Sörrenloch eingerichtet. Der Wahlbezirk ist barrierefrei eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim** ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: 7101 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Burgscheune, Burggrabstraße 9, 55271 Stackeden-Elsheim

Wahlbezirk 2: 7102 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Kindergarten Mathildienstift, Ingelheimer Straße 7, 55271 Stackeden-Elsheim

Wahlbezirk 3: 7103 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Ratssaal, Selztalhalle, Auf der Langweid 10, 55271 Stackeden-Elsheim

Wahlbezirk 4: 7104 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Mehrzweckraum, Selztalhalle, Auf der Langweid 10, 55271 Stackeden-Elsheim

In der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim sind alle Wahlräume der Wahlbezirke barrierefrei eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Zornheim** ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: 8101 - Zornheim
Wahlraum: Lindenplatzhalle, Obere Pfortenstraße 4, 55270 Zornheim

Wahlbezirk 2: 8102 - Zornheim
Wahlraum: Lindenplatzhalle, Obere Pfortenstraße 4, 55270 Zornheim

Wahlbezirk 3: 8103 - Zornheim
Wahlraum: Lindenplatzhalle, Obere Pfortenstraße 4, 55270 Zornheim

In der Ortsgemeinde Zornheim sind alle Wahlräume der Wahlbezirke barrierefrei eingerichtet.

In den Stimmbezirken 4105 und 8103 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem

Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 01. März 2026 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Die **Ortsgemeinde Essenheim** ist in folgende 2 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr an den nachstehenden Auszählungsorten zusammen.

Wahlbezirk 1: 1107 - Essenheim
Wahlraum: Ratssaal, Rathaus Essenheim, Hauptstraße 2, 55270 Essenheim

Wahlbezirk 2: 1108 - Essenheim
Wahlraum: Alte Bücherei, Rathaus Essenheim, Hauptstraße 2, 55270 Essenheim

Die **Ortsgemeinde Jugenheim** bildet einen Briefwahlbezirk (2107 – Jugenheim). Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr an dem nachstehenden Auszählungsort zusammen. Der Wahlraum wird in der Sport- und Gemeindehalle Jugenheim, Schulstraße 5, 55270 Jugenheim eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Klein-Winternheim** ist in folgende 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr an den nachstehenden Auszählungsorten zusammen.

Wahlbezirk 1: 3107 - Klein-Winternheim
Wahlraum: Haybachhalle, Am Bandweidenweg 1, 55270 Klein-Winternheim

Wahlbezirk 2: 3108 - Klein-Winternheim
Wahlraum: Haybachhalle, Am Bandweidenweg 1, 55270 Klein-Winternheim

Wahlbezirk 3: 3109 - Klein-Winternheim
Wahlraum: Haybachhalle, Am Bandweidenweg 1, 55270 Klein-Winternheim

Die **Stadt Nieder-Olm** ist in folgende 4 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr an den nachstehenden Auszählungsorten zusammen.

Wahlbezirk 1: 4107 - Nieder-Olm
Wahlraum: Kita Weinbergwichtel, Rudi-Klos-Allee 47, 55268 Nieder-Olm

Wahlbezirk 2: 4108 - Nieder-Olm
Wahlraum: Kita Weinbergwichtel, Rudi-Klos-Allee 47, 55268 Nieder-Olm

Wahlbezirk 3: 4109 - Nieder-Olm
Wahlraum: Kita Weinbergwichtel, Rudi-Klos-Allee 47, 55268 Nieder-Olm

Wahlbezirk 4: 4110 - Nieder-Olm
Wahlraum: Kita Weinbergwichtel, Rudi-Klos-Allee 47, 55268 Nieder-Olm

Die **Ortsgemeinde Ober-Olm** ist in folgende 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr an den nachstehenden Auszählungsorten zusammen.

Wahlbezirk 1: 5107 - Ober-Olm
Wahlraum: Kita „Villa Abenteuer“, Aicherweg 3 A, 55270 Ober-Olm

Wahlbezirk 2: 5108 - Ober-Olm
Wahlraum: Kita „Villa Abenteuer“, Aicherweg 3 A, 55270 Ober-Olm

Wahlbezirk 3: 5109 - Ober-Olm
Wahlraum: Kita „Villa Abenteuer“, Aicherweg 3 A, 55270 Ober-Olm

Die **Ortsgemeinde Sörgenloch** bildet einen Briefwahlbezirk (6107 – Sörgenloch). Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:30 Uhr an dem nachstehenden Auszählungsort zusammen. Der Wahlraum wird in dem Ratssaal (Rathaus), Place de Ludes 10, 55270 Sörgenloch eingerichtet.

Die **Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim** ist in folgende 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr an den nachstehenden Auszählungsorten zusammen.

Wahlbezirk 1: 7107 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Selztalhalle, Auf der Langweid 10, 55271 Stackeden-Elsheim

Wahlbezirk 2: 7108 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Selztalhalle, Auf der Langweid 10, 55271 Stackeden-Elsheim

Wahlbezirk 3: 7109 - Stackeden-Elsheim
Wahlraum: Selztalhalle, Auf der Langweid 10, 55271 Stackeden-Elsheim

Die **Ortsgemeinde Zornheim** ist in folgende 2 Briefwahlbezirke eingeteilt:

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr an den nachstehenden Auszählungsorten zusammen.

Wahlbezirk 1: 8107 - Zornheim
Wahlraum: Lindenplatzhalle, Obere Pfortenstraße 4, 55270 Zornheim

Wahlbezirk 2: 8108 - Zornheim
Wahlraum: Lindenplatzhalle, Obere Pfortenstraße 4, 55270 Zornheim

Der Briefwahlbezirk Nr. 4109 zu dem die Stimmbezirke 4103 und 4105 gehören, ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in fünf Gruppen) vermerkt ist.

Der Briefwahlbezirk Nr. 4110 zu dem der Stimmbezirk 4106 gehört, ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesem Wahlbezirk werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in fünf Gruppen) vermerkt ist.

Das Verfahren ist nach § 54a Landeswahlgesetz zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. In der Wahlbenachrichtigung sind Stimmbezirk und Wahlraum angegeben.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass – zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden; ggf. wird die Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl an die Stimmberechtigten zurückgegeben.

Bei der Landtagswahl wird mit amtlichen Stimmzetteln gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen weißen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Landtagswahl im Wahlkreis 31 am 22. März 2026“ ausgehändigt.

Bei den amtlichen Stimmzetteln ist die rechte obere Ecke abgeschnitten. Dieses Merkmal versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit ist bei allen Stimmzetteln die rechte obere Ecke abgeschnitten, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlgeheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlkreisvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben

ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass

ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

IV.

Gleichzeitig mit der Landtagswahl wird in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gewählt.

Sind zur Wahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem unter Angabe des jeweiligen Kennworts die Bewerberinnen / Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und ihre Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler haben eine Stimme. Sie geben diese in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin / welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen.

Erhält bei der Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl am **Sonntag, dem 12. April 2026** von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

V.

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine den Stimmzettel entsprechend der Vorfaltung für jede Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl und den / die Stimmzettel für die Direktwahl(en) in die Wahlurnen, sobald die Wahlvorsteherin / der Wahlvorsteher dies gestattet.

VI.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

VII.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Kommunalwahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

Wählerinnen und Wähler, die durch Briefwahl wählen wollen, können sich noch bis

Freitag, den 20. März 2026, 15:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Wahlbriefumschläge beschaffen und die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass diese dort spätestens am Tage der Wahl bis 18:00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18:00 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand (ebenfalls auf dem Wahlbriefumschlag angegeben) abgegeben werden.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, können Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im

Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem 06.03.2026 eingetreten sind oder noch eintreten.

Wählerinnen und Wähler, die ihre Briefwahlunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung selbst in Empfang nehmen, können aber auch direkt an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Die Wählerinnen und Wähler haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefwahl auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefwahl gültig zu wählen.

VIII.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig.

Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidungen der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nieder-Olm, den 09. März 2026
Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm

Ralph Spiegler
Bürgermeister und zugleich Wahlleiter